

POLIZEIVERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE VERKEHRSREGELUNG IN WEYWERTZ ANLÄSSLICH DER 50. INTERNATIONALEN SOMMERWANDERTAGE VOM 25.07.2026 BIS ZUM 26.07.2026

Das Gemeindegremium,

In Anbetracht, dass der Wanderverein „Wanderfalken Weywertz“ V.o.G. am 25.07.2026 und am 26.07.2026 seine 50. Internationalen Sommerwandertage mit Start und Ziel an der Skihütte Weywertz „Im Himmelchen“ durchführt und dass anlässlich dieser Veranstaltung eine große Anzahl von Teilnehmern erwartet werden;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße,

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Während der 50. Internationalen Sommerwandertage des Wandervereins „Wanderfalken Weywertz“ V.o.G. vom 25.07.2026 ab 06.00 Uhr bis zum 26.07.2026 um 19.00 Uhr wird der Verkehr in Weywertz im Bereich der Skihütte „Im Himmelchen“ wie folgt geregelt:

- Eine Einbahnregelung gilt ab dem Anlieger Brückberg 7 in Weywertz, bis zur Kreuzung mit dem Schotterweg "Brückberg", durch ein Hinweisschild F59 werden an der Gabelung "Haus Mathieu" die PKW's nach rechts und die Busse nach links geleitet;
- Der Parkplatz wird mittels dem Schild F19 am Eingang und dem Schild C1 am Ausgang als Einbahnverkehr eingerichtet;
- Eine Einbahnregelung gilt ab der Skihütte in Weywertz, in Richtung "Hinter der Heck N647" und wird mit dem Schild F19 und C1 gekennzeichnet;
- Die Zufahrten ab der Regionalstraße "Hinter der Heck N647" werden gesperrt und werden durch das Schild C1 gekennzeichnet;
- Der Schotterweg von Noir Thier in Richtung Güllering wird in Richtung Regionalstraße "Hinter der Heck N647" abgeleitet und anhand des Schildes D1E gekennzeichnet.

Artikel 2: Der technische Dienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Anbringung der Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen gegenwärtiger Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Veranstalter wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

Artikel 5: Diese Verordnung tritt am 25.07.2026 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Organisatoren und an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Verordnet am 08.07.2026,

im Auftrag des Gemeindegremiums,

die Generaldirektorin,



für den Bürgermeister,
die delegierte Schöffin,

V. Krings

N. Sarlette